

Satzung
über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege
der Ortsgemeinde Urbar
vom 26.01.2001

Der Ortsgemeinderat Urbar hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153) in der zur Zeit gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen, die hiermit öffentlich bekannt gemacht wird:

§ 1
Geltungsbereich

Die Vorschriften dieser Satzung gelten für alle Wirtschaftswege (Feld- und Waldwege) der Ortsgemeinde Urbar. Die Ortsgemeinde Urbar stellt den Verlauf der Wege in einer Karte dar, die Bestandteil der Satzung ist.

§ 2
Bestandteil der Wege

Zu den Wegen gehören

1. der Wegekörper, das sind insbesondere Wegegrund, Wegeunterbau, Wegedecke, Brücken, Durchlässe, Dämme, Gräben, Entwässerungsanlagen, Böschungen, Stützmauern, Seitenstreifen,
2. der Luftraum über dem Wegekörper sowie
3. der Bewuchs und das Zubehör.

- 2 -

- 2 -

§ 3
Bereitstellung

Die Ortsgemeinde Urbar gestattet die Benutzung der in § 1 aufgeführten Wege nach Maßgabe dieser Satzung auf eigene Gefahr.

§ 4
Zweckbestimmung

- (1) Die Wege dienen vorrangig der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücke. Die Benutzung als Fußweg ist zulässig, soweit sich aus

sonstigen Vorschriften keine Beschränkungen ergeben.

- (2) Den Jagdausübungsberechtigten, Inhabern von Jagderlaubnisscheinen und dem bestätigten Jagdaufseher ist das Befahren der Wege erlaubt.
- (3) Die Benutzung von Wegen über den satzungsgemäßen und gesetzlichen Zweck hinaus, insbesondere um mit Fahrzeugen zu Wochenendhäusern, Jagdhütten, gewerblich genutzten Kiesgruben, Sandgruben und Steinbrüchen und ähnlichen Vorhaben zu gelangen, ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Urbar zulässig. Die Erlaubnis ist gebührenpflichtig.
- (4) Das Aufstellen oder Anbringen von Wegemarkierungen, Hinweisschildern, Werbetafeln oder anderen Gegenständen auf oder an den Wegen ist nur mit Erlaubnis der Ortsgemeinde Urbar zulässig. Die Ortsgemeinde Urbar kann die Erlaubnis im Einzelfall von einer Gebühr abhängig machen.
- (5) Rechte zur Benutzung der Wege aufgrund anderer Vorschriften bleiben unberührt.

§ 5

Vorübergehende Benutzungsbeschränkung

Zur Verhütung von Schäden an den Wegen, insbesondere nach starken Regenfällen, bei Frostschäden sowie bei Gefährdung der Sicherheit durch den Zustand von Wegen, kann ihre Benutzung vorübergehend oder teilweise durch die Ortsgemeinde auch über die Einschränkungen in § 4 hinaus beschränkt werden.

- 3 -

- 3 -

Die Benutzungsbeschränkung ist ortsüblich bekannt zugeben und durch Aufstellung von Hinweisschildern an den Anfangspunkten der Wege kenntlich zu machen.

§ 6

Unerlaubte Benutzung der Feld- und Waldwege

- (1) Es ist unzulässig,
 1. die Wege zu benutzen, wenn dies insbesondere aufgrund jahreszeitlich bedingten Zustandes zu erheblichen Beschädigungen führt oder führen kann,
 2. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen so zu benutzen oder zu transportieren, dass Wege beschädigt werden oder beschädigt werden können,
 3. beim Einsatz von Geräten und Maschinen, insbesondere beim Wenden, Wege einschließlich ihrer Befestigungen, Seitengräben, Querrinnen und sonstigem Zubehör (z.B. Grenzmarkierungen) zu beschädigen oder den Randstreifen abzugraben, auszupflügen oder abzufahren,
 4. Fahrzeuge und Geräte auf den Wegen von Ackerboden zu befreien und diesen

- auf den Wegen liegen zu lassen,
5. Fahrzeuge, Geräte und Maschinen auf den Wegen so abzustellen oder Dünger und Erde so zu lagern, dass andere Benutzer gefährdet oder mehr als zumutbar behindert werden,
 6. auf die Wege Flüssigkeiten oder Stoffe abzuleiten, durch die der Wegekörper beschädigt wird oder beschädigt werden kann,
 7. die Entwässerung zu beeinträchtigen,
 8. auf den Wegen Holz oder andere Gegenstände zu schleifen,
 9. auf den Wegen Holz, Pflanzenreste und Abfälle zu verbrennen.

- 4

-
- 4 -

(2) Für die Benutzung der Weinbergswegen gelten darüber hinaus die nachfolgenden besonderen Vorschriften:

1. Der Abstand der Stöcke von der Weggrenze oben muss mindestens 2,50 m, von der Weggrenze unten bzw. von der bergseitigen Maueroberkante 1,30 m betragen.
2. Es ist nicht gestattet, die Verankerung im eigentlichen Wegekörper vorzunehmen; sie muss mindestens 2,00 m Abstand von der Weggrenze oben und 0,65 m Abstand von der Weggrenze unten bzw. von der bergseitigen Mauer-
Oberkante haben.
3. Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, dafür zu sorgen, dass ein Geländestreifen von mindestens 0,65 m Breite, gerechnet von der Weggrenze bzw. bergseitigen Mauer-
Oberkante, nicht vom Pflug, Vielfachgerät etc. aufgerissen wird, um eine Beschädigung der Grenzsteine in der Wegegrenze zu vermeiden. Bei Beachtung dieser Anordnung ist eine Beschädigung der Grenzsteine, die in der Weggrenze stehen, ausgeschlossen, da ein Rigolen etc. dieser Fläche verboten ist.
4. Die Kronenbreite der bergseitigen Stützmauer muss frei und sauber gehalten werden, eine Verankerung im Mauerkörper ist nicht statthaft.

- (3) Verbote und Einschränkungen, die sich aus anderen Vorschriften ergeben, bleiben unberührt.

§ 7

Pflichten der Benutzer

- (1) Die Benutzer haben Schäden an Wegen der Ortsgemeinde Urbar unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Wer einen Weg verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen; andernfalls kann die Ortsgemeinde Urbar die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- 5

-

- 5 -

Wer einen Weg beschädigt, hat der Ortsgemeinde Urbar die ihr für die Beseitigung des Schadens entstehenden Kosten zu erstatten. Die Ortsgemeinde Urbar kann dem Verursacher unter Festsetzung einer Frist die Beseitigung des Schadens überlassen.

- (3) Dünger, Erde und sonstige Materialien, die aufgrund der Geländebeschaffenheit vorübergehend auf dem Weg gelagert werden, sind unverzüglich zu entfernen. § 6 Abs. 1 Nr. 5 bleibt unberührt.

§ 8

Pflichten der Angrenzer

- (1) Eigentümer und Besitzer der an die Wege angrenzenden Grundstücke haben dafür zu sorgen, dass durch Bewuchs, insbesondere Hecken, Sträucher, Bäume und Unkraut die Benutzung und der Bestand der Wege nicht beeinträchtigt wird. Abfälle und andere Gegenstände, insbesondere Bodenmaterial, Pflanzen oder Pflanzenteile, die von den angrenzenden Grundstücken auf den Weg gelangen, sind von den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke zu beseitigen.
- (2) Neben demjenigen, der einen Weg verunreinigt, haben nach Aufforderung durch die Ortsgemeinde die Eigentümer und Besitzer der Grundstücke für die Reinigung des Weges zu sorgen, die an den Weg angrenzen oder durch den Weg erschlossen werden.

Ein Grundstück gilt als erschlossen, wenn es zu dem Weg, ohne an ihn zu grenzen, einen Zugang oder eine Zufahrt über ein oder mehrere Grundstücke hat.

Die Reinigungspflicht umfasst den Teil des Weges, der zwischen der Mittellinie des Weges und der gemeinsamen Grenze von Grundstück und Weg liegt. Soweit nur einseitig Grundstücke angrenzen oder erschlossen werden, erstreckt sich

die Reinigungspflicht über die Mittellinie des Weges hinaus auf den gesamten Weg.

- (3) Sind mehrere Reinigungspflichtige nach Abs. 1 und 2 für dieselbe Wegefläche verantwortlich, so kann die Ortsgemeinde von jedem Reinigungspflichtigen die Reinigung des Weges verlangen.

- 6 -

- 6 -

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Wege entgegen der Zweckbestimmung des § 4 benutzt,
2. Benutzungsbeschränkungen nach § 5 nicht beachtet,
3. den Verboten des § 6 zuwiderhandelt und
4. den Vorschriften der §§ 7 und 8 zuwiderhandelt,

und wer einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt.

- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu der in § 24 Abs. 5 GemO genannten Höhe geahndet werden. Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) in der jeweils geltenden Fassung findet Anwendung.
- (3) Die Absätze 1 und 2 sind nicht anzuwenden, soweit die Tat nach anderen Vorschriften geahndet werden kann.

§ 10 Zwangsmittel

Die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Anordnungen aufgrund dieser Satzung richtet sich nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für Rheinland-Pfalz.

- 7 -

- 7 -

§ 11 Beiträge und Gebühren

Beiträge für den Ausbau und die Unterhaltung der Wege sowie Gebühren für erlaubnispflichtige Benutzungen werden aufgrund des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175) in der jeweils geltenden Fassung und besonderer Satzungen erhoben.

§ 12 Fortgeltung von Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen

Festsetzungen in Flurbereinigungsplänen, die Wege im Sinne dieser Satzung betreffen, gelten als Bestandteil dieser Satzung weiter. Sie können nach Abschluss des Flurbereinigungsverfahrens nur mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde durch Satzung geändert oder aufgehoben werden.

§ 13 Schlussbestimmungen

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft; gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung der gemeindlichen Feld- und Waldwege vom 07.04.1966 außer Kraft.

Urbar, den 26.01.2001
Ortsgemeinde Urbar

(DS)

(Karl-Josef Perscheid)
Ortsbürgermeister

Die Karte gemäß § 1 kann bei der Verwaltung (Frau Colonius, Tel.: 06744/911-18) in Kopie angefordert werden